

Mietvertrag

zwischen



St. Johanner Str. 25-27, 55576 Sprendlingen, Tel.: 06701 - 911 58 33

- nachfolgend Vermieter genannt-

und

Name:.....Straße:.....

Ort:.....Tel:.....

E-Mail:.....

- nachfolgend Mieter genannt-

1. Der Vermieter vermietet folgende Mietflächen an den Mieter:

1: Preis

2: Preis

1a. Der Vermieter vermietet folgendes Regal an den Mieter:

Regalnummer:.....Preis:.....

2. Provisionsbasis 15% vom Verkaufserlös

3. Die Mietzeit beginnt amund endet am , wenn nicht die Parteien 2 Tage vor Mietendeeine Verlängerung vereinbaren.

4. Die Miete beträgt insgesamt Euro und ist im Voraus in bar, oder per EC-Karte zu zahlen. Im Mietpreis ist die gesetzliche MwSt. bereits enthalten.

4a. Für die Dauer der Miete ist eine Barkaution in Höhe von 20,-€ an den Vermieter zu entrichten. Die Kaution wird nach Beendigung der Mietzeit erstattet, wenn der Mieter die Mietsache ordnungsgemäß geräumt hat (siehe auch AGB Punkt 3).

5. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass sich die vermietete(n) Fläche(n) in einwandfreiem und funktionsfähigen Zustand befinden.

6. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters erhalten, zur Kenntnis genommen hat und sich mit diesen einverstanden erklärt.

.....
Vermieter

.....
Mieter / Kd.- Nr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für eine Mietfläche im Mischwerk-einFach Schäfer GbR:

1) In diesem Vertrag wird das Verhältnis zwischen dem Vermieter (Mischwerk-einFach) und dem jeweiligem Mieter über die Nutzung der Regale bzw. Regalflächen zum Warenverkauf bzw. Dienstleistungsverkauf gegen Entgelt geregelt.

2) Die Mindestmietzeit beträgt 4 Wochen. Nach Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter unverzüglich seine nicht veräußerten Waren zu räumen, es sei denn der Mieter verlängert zwei Tage vor Mietende seine Mietzeit.

3) Wird die Ware nicht innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Mietzeit abgeholt, wird wochenweise die anfallende Miete neu eingebucht. Sollte der Verkaufserlös und die Kautions dazu nicht ausreichend sein, geht die Ware nach Ablauf eines Monats in den Besitz des Vermieters über.

4) Den Verkaufserlös zahlt der Vermieter dem Mieter spätestens nach Ende der Mietzeit aus, abzüglich der vereinbarten 15% Provision. Es kann jederzeit nach erfolgreichem Verkauf eine Auszahlung abzüglich der 15% Provision verlangt werden. Zur Verhinderung von Fehlzahlungen kann eine Auszahlung grundsätzlich nur an die Person erfolgen, welche mit dem Mischwerk-einFach einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

5) Der Mieter versichert, dass die von ihm eingebrachten Waren frei sind von Rechten Dritter und er alleiniger rechtmäßiger und allein Verfügungsberechtigter Eigentümer der Waren ist.

6) Jegliche in den Geschäftsräumen des Vermieters zum Verkauf angebotenen Artikel müssen grundsätzlich gereinigt, frei von Schäden (z.B. Textilien) und / oder funktionsfähig sein.

7) Der Mieter stellt die Preisauszeichnung seiner Ware mit den ausgegebenen Klebeetiketten sicher. Der aufgedruckte Strichcode darf nicht verändert, überklebt (TesaFilm), geknickt, eingerissen, überschrieben oder auf Materialien, die zum Ausbleichen (Leder, weicher Kunststoff) führen, geklebt werden. Nur so ist eine korrekte Zuordnung zum Mieter möglich. Unleserliche Etiketten sind auszutauschen.

8) Der Zustand und die Qualität der Waren, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters angeboten werden, unterliegen nicht seiner Aufsichtspflicht. Der Vermieter ist lediglich Anbieter für Vermietung von Verkaufsflächen und nicht Eigentümer der angebotenen Waren. Jegliche Beschwerden, Reklamationen oder Gewährleistungsansprüchen sind daher an den verantwortlichen Anbieter (Mieter) zu stellen. In einem solchen Falle ist der Vermieter dazu berechtigt, die Kontaktdaten des Anbieters dem Käufer mitzuteilen, sofern dies erforderlich ist.

9) Der Mieter darf außer dem Befüllen bzw. dekorieren seiner gemieteten Regalfläche keine weiteren Veränderungen vornehmen. Das Regal ist so einzuräumen oder zu gestalten, dass es für interessierte Kunden gefahrlos möglich ist, die ausgestellte Ware zu begutachten, um eine Kaufentscheidung zu treffen. Ein Überfüllen des Regals ist zu vermeiden.

10) Die Mietfläche begrenzt sich auf die angemietete Fläche. Ein Abstellen auf dem Boden (davor oder daneben) ist nicht gestattet. Sperrige Gegenstände und / oder Textilien dürfen nicht in angrenzende Flächen anderer Mieter hineinragen. Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten.

11) Für die im Regal gelagerten Waren besteht von Seiten des Vermieters ein Versicherungsschutz im Bereich Wasserschäden und Brand. **Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Ladendiebstahl.**

12) Der Vermieter haftet nicht für entstandene Schäden, welche durch Sachbeschädigung bzw. Vandalismus oder einer Überfüllung der gemieteten Fläche entstehen.

13) Der Vermieter behält sich vor, im Falle eines Verdachtes des Verkaufs von nicht legaler Ware (z.B. Diebesgut) die zuständige Behörde zu informieren und die gespeicherten Daten des Anbieters (Mieters) an diese zu übermitteln.

14) Der Mieter darf keine giftigen, gefährlichen, verderblichen oder lebende Waren aufstellen. Dazu gehören z.B. Lebensmittel jeglicher Art, Tiere lebend oder ausgestopft, Messer od. Pistolen die unter das Waffengesetz fallen, Giftköder od. Pflanzenschutzmittel.

15) Der Vermieter kann bei Verstößen gegen die AGB's eine einseitige Kündigung des Mietverhältnisses aussprechen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Miete bei Nichteinhaltung.

16) Eine Untervermietung der Mietsache, ganz oder teilweise, ist nicht gestattet.

17) Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist der Gerichtsstand der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

18) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.